

Bereitstellungstag:  
13.10.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliges Schwesternwohnheim“  
Änderungs- und Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Bekanntmachung über die  
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Be-  
lange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB  
und § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG))



#### Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliges Schwesternwohnheim“ beschlossen. Damit verbunden ist die Änderung des Bebauungsplans „Nördlich und südlich der Jahnstraße“ in Teilbereichen. Ziel der Planung ist die Ermöglichung der Umnutzung des bestehenden Gebäudes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Lageplan gestrichelt umrandet dargestellt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 23.09.2021.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliges Schwesternwohnheim“ sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die Stadtverwaltung beauftragt, die

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Damit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht durchgeführt.

Die Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 25.10.2021 bis 26.11.2021**

bei der Stadtverwaltung Giengen, im Stadtplanungsamt, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die Inhalte der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Stellungnahmen vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Giengen in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus kann der Planentwurf vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung online auf der Homepage der Stadt Giengen an der Brenz unter folgendem Link:

[https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor\\_1](https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1)

eingesehen werden.

Sollten sich aufgrund der Corona-Pandemie die Bedingungen zur Einsichtnahme wieder verschärfen, ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie bei Verschärfung der Bedingungen daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes und klingeln zum vereinbarten Termin am Eingang des Gebäudes Marktstraße 18-20. Sie können dann vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Holl 07322/952-2540).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 13.10.2021  
Bürgermeisteramt